



Geltend ab 1. Oktober 2019

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden\* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.03.2019 (BGBl. I S. 333), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden\* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

\* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2019** geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie über die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter [www.sw-i.de](http://www.sw-i.de) veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden\* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

### I Preise für Haushaltskunden\* (ohne Leistungsmessung) solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer II nicht greift.

		netto	brutto
Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	24,77	<b>29,48</b>
Arbeitspreis mit Schwachlastregelung			
in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	26,06	<b>31,01</b>
in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	20,36	<b>24,23</b>
Grundpreise (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)			
für Zähler ohne Schwachlastregelung	EUR/Monat	6,54	<b>7,78</b>
für Zähler mit Schwachlastregelung	EUR/Monat	9,35	<b>11,13</b>

### II Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Haushaltskunden\* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:

- HT = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr
- NT = Feiertag und restliche Zeit

### III Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

### IV Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	<b>2,50</b>
erneute Zahlungsaufforderung	<b>2,50</b>

### V Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber

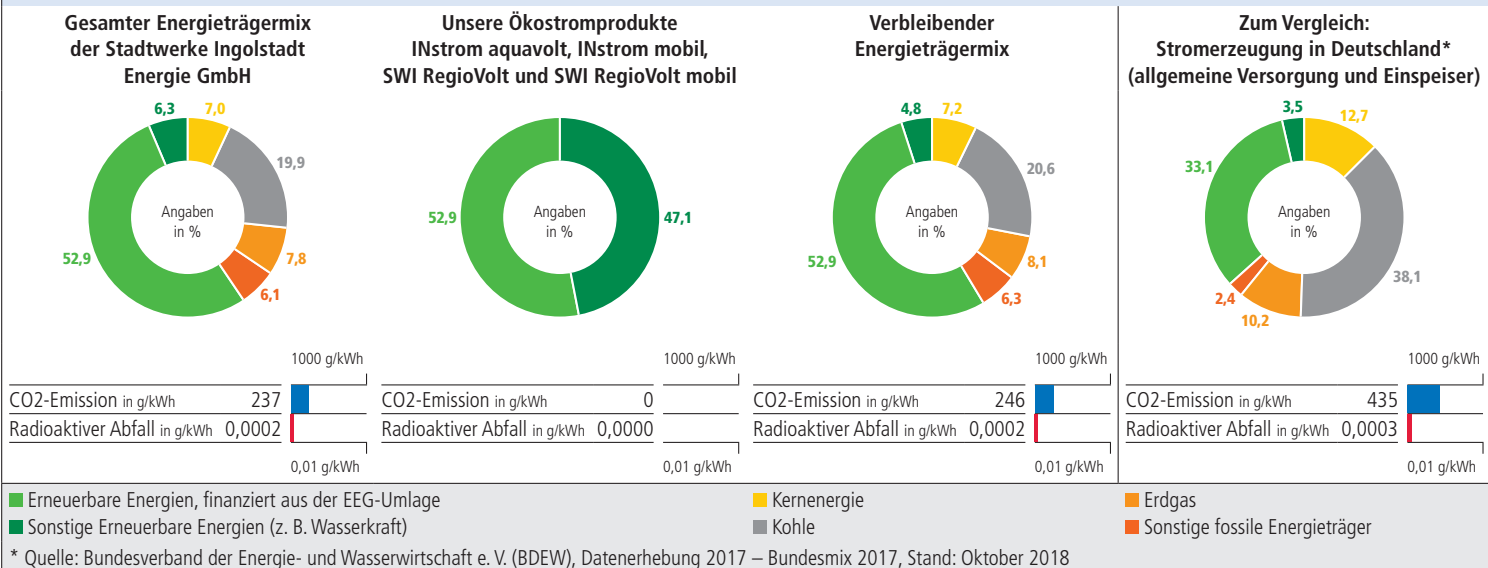
### VI Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
je zusätzliche Abrechnung	<b>12,50</b>



### VII Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.07.2017.





## Allgemeine Preise am Beispiel Haushaltskunde ET ohne Schwachlastregelung mit Drehstromzähler

		Betrag (brutto)	Betrag (brutto)
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	EUR/Jahr	<b>93,36</b>	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat	EUR/Monat	<b>7,78</b>	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	Cent/kWh		<b>29,48</b>

## Erläuterung zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

		Betrag (netto)	Betrag (netto)
<b>In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:</b>			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	EUR/Jahr	78,45	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat	EUR/Monat	6,54	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	Cent/kWh		24,77
		EUR/Jahr (netto)	Cent/kWh (netto)
<b>In den Netto-Endpreis fließen ein:</b>			
Stromsteuer			2,050
Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)			1,990
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz			6,405
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz			0,280
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung			0,305
Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz			0,416
Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV			0,005
<b>Summe Steuern, Umlagen, Abgaben und Aufschläge</b>			<b>11,451</b>
		EUR/Jahr (netto)	Cent/kWh (netto)
<b>Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>			
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde			4,51
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz		58,00	
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		8,90	
<b>Saldo (netto) der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>		<b>66,90</b>	<b>15,961</b>
		EUR/Jahr (netto)	Cent/kWh (netto)
<b>Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil (netto) für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):</b>			
Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		11,55	
Am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			8,809

\* Der Höchstsatz der Konzessionsabgabe beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01. November 2006, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter [www.swi-netze.de](http://www.swi-netze.de) veröffentlicht.